

Sitzung des Gemeinderats

8.12.2023



Ja



Nein



Enthaltung

1. Annahme des Sitzungsberichts vom 27.10.2023

9x

Der Gemeinderat beschließt mit einstimmigem Votum der anwesenden Mitglieder, das Protokoll der Sitzung vom 27.10.2023 anzunehmen.

2. Annahme des jährlichen Waldbewirtschaftungsplans 2024

9x

Der Gemeinderat beschließt mit 9 von 9 abgegebenen Stimmen, den Bewirtschaftungsplan für gemeindeeigene Wälder für das Geschäftsjahr 2024 in der vom Förster vorgelegten Form zu verabschieden.

3. Gemeinsames regionales Sozialamt: Annahme des berichtigten Haushaltsplans für 2023 und des ursprünglichen Haushaltsplans für 2024

9x

Der Gemeinderat beschließt mit 9 von 9 abgegebenen Stimmen, den berichtigten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 und den ursprünglichen Haushaltsplan 2024 des Regionalen Sozialamtes Steinfort anzunehmen.

6. Genehmigung der Teilnahmevereinbarung für das CIPA-Projekt Eischen

9x

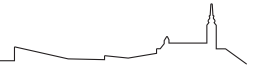
Der Gemeinderat beschließt mit 9 von 9 abgegebenen Stimmen, die Vereinbarung über die Beteiligung am CIPA-Projekt Eischen zu genehmigen, nach der sich die Gemeinde Koerich an dem Projekt eines integrierten Seniorenzentrums in der 39, rue de Clairefontaine, L-8460 Eischen mit 12 Zimmern und einem Gesamtbetrag von 1.200.000 Euro beteiligt. de 1.200.000 euros.

4. Annahme des berichtigten Haushaltsplans für das Jahr 2023

9x

Der Gemeinderat beschließt mit 9 von 9 abgegebenen Stimmen, den berichtigten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 mit einem voraussichtlichen Überschuss Ende 2023 in Höhe von 9 131 753,97 Euro (neun Millionen einhunderteinunddreißigtausendsiebenhundertdreiundfünfzig Euro und siebenundneunzig Cent) gemäß dem beigefügten Dokument, das Bestandteil dieses Beschlusses ist, wie in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst anzunehmen:

	Ordentlicher Betrieb	Außerordentlicher Betrieb
Einnahmen insgesamt	13.343.785,53 €	850.197,95 €
Ausgaben insgesamt	10.492.655,12 €	9.436.337,43 €
Gewinn für das Geschäftsjahr	2.851.130,41 €	
Verlust für das Geschäftsjahr		8.586.139,48 €
Kontoüberschuss 2022	14.866.763,04 €	
Gewinn allgemein	17.717.893,45 €	
Verlust allgemein		8.586.139,48 €
Übertragung vom ordentlichen in den außerordentlichen Betrieb	-8.586.139,48 €	+ 8.586.139,48 €
Voraussichtlicher Gewinn Ende 2023	9.131.753,97 €	



Anwesend:

Herr Daniel Wirth, **Bürgermeister**, Herr Norbert Welu, Frau Mary-Jo Andrich, **Schöffen**
Herr Kevin De Oliveira, Herr Yves Weyland, Frau Vanessa Fernandes Cavaco, Herr Eugène Kemp,
Frau Jessica Fernandez Ramos, Herr Jens Bodenröder, **Ratsmitglieder**
Herr Patrick Lecoq, **Gemeindesekretär**

Abwesend: /

7. Verträge über den Verkauf von Fahrzeugen
Genehmigung

9x

Der Gemeinderat beschließt mit 9 von 9 abgegebenen Stimmen, die Kaufverträge zu genehmigen, die zum einen den Verkauf eines alten Nutzfahrzeugs (1.050 Euro) und zum anderen den Verkauf des alten Schulbusses (25.000 Euro) betreffen.

die **Urkunde Nr. 11.510/2023** über den Erwerb einer Parzelle Ackerland von den Eheleuten Krier-Hoffelt

die **Urkunde Nr. 11.511/2023** über den Erwerb von 2 Grundstücken in Götzingen von Frau Justine Lux

die **Urkunde Nr. 11.512/2023** über eine kostenlose Abtretung eines Straßenplatzes durch die Firma Immo Home im Rahmen eines besonderen Bebauungsplans

8. Genehmigung verschiedener notarieller Urkunden 9x

Der Gemeinderat beschließt mit 9 von 9 abgegebenen Stimmen, die in diesem Abschnitt genannten notariellen Urkunden anzunehmen:

die **Urkunde Nr. 11.523/2023** über einen Grundstückstausch in Goebange mit Herrn Alphonse Elsen

die **Urkunde Nr. 11.809/2023** über die Errichtung einer Dienstbarkeit mit der Gewerkschaft SIDERO

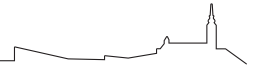
die **Urkunde Nr. 11.524/2023** über einen Grundstückstausch in Goebange mit Frau Germaine Elise Weis

5. Annahme des ursprünglichen Haushaltsplans für das Jahr 2024

9x

Der Gemeinderat beschließt mit 9 von 9 abgegebenen Stimmen, den ursprünglichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 mit einem voraussichtlichen Überschuss Ende 2024 von 716.854,20 € (siebenhundertsechszehntausendachthundertvierundfünfzig Euro und zwanzig Cent) wie in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst anzunehmen:

	Ordentlicher Betrieb	Außerordentlicher Betrieb
Einnahmen insgesamt	16.887.903,77 €	1.152.500,00 €
Ausgaben insgesamt	11.422.985,67 €	15.032.317,87 €
Gewinn für das Geschäftsjahr	5.464.918,10 €	
Verlust für das Geschäftsjahr		13.879.817,87 €
Voraussichtlicher Gewinn Ende 2023	9.131.753,97 €	
Gewinn allgemein	14.596.672,07 €	
Verlust allgemein		13.879.817,87 €
Übertragung vom ordentlichen in den außerordentlichen Betrieb	-13.879.817,87 €	+ 13.879.817,87 €
Voraussichtlicher Gewinn Ende 2024	716.854,20 €	



9. Projekt zur Beschaffung von Computerausrüstung

9x

Der Gemeinderat beschließt mit 9 von 9 abgegebenen Stimmen, das Projekt zur Beschaffung von Computerausrüstung für die Gemeinderatsmitglieder und den entsprechenden Kostenvoranschlag in Höhe von 8.990,10 Euro zu genehmigen.

10. Gemeindeverordnung über die Tarife im Bereich der Abfallentsorgung - Anpassung der geltenden Gebühren

9x

Der Gemeinderat beschließt mit 9 von 9 abgegebenen Stimmen, auf Vorschlag der interkommunalen Gewerkschaft S.I.C.A. zur Anpassung der laufenden Gebühren und in Anbetracht der Bestimmungen von Artikel 17 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. März 2012 über die Abfallwirtschaft, dass die kommunalen Gebühren für die Abfallwirtschaft alle Kosten decken müssen, die den jeweiligen Gemeinden im Bereich der Abfallwirtschaft entstehen, die Verordnung zur Festlegung der Tarife für die Abfallentsorgung wie unten aufgeführt zu erlassen:

Gemeindeverwaltung Koerich Gemeindeverordnung zur Festlegung der Gebühren für die Abfallentsorgung

Artikel 1 :

1. Allgemeines

1.1. Jeder Eigentümer, bloßer Eigentümer, Nießbraucher oder jede andere Person oder Körperschaft, die ordnungsgemäß zur Nutzung eines Grundstücks berechtigt ist, ist verpflichtet, sich an die Müllabfuhr anzuschließen, unabhängig davon, ob das betreffende Grundstück bewohnt ist oder gewerblich oder zu anderen Zwecken genutzt wird.

1.2. Diese Verpflichtung gilt für jede Haushaltseinheit oder singuläre Einheit, die auf dem betreffenden Grundstück betrachtet wird, unabhängig davon, ob es sich um eine genehmigte Wohn-, Gewerbe- oder gemischte Einheit handelt (Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus, Wohngebiet, Gaststättengewerbe, Industrie oder andere).

Jeder Haushalt oder jede Geschäftseinheit (bzw. gewerbliche Einheit) ist daher individuell verpflichtet, die in dieser Verordnung festgelegten Anschlusspflichten an das Abfallsammelsystem zu erfüllen.

1.3. Der Anschlusszwang an das Haussammelsystem verpflichtet die im obigen Absatz genannte betroffene Person oder Körperschaft außerdem, für Restmüll¹ mindestens eine graue 120-Liter-Tonne mit Mikrochip bereitzustellen.

Ebenfalls zur Hausabholung zugelassen sind 240-Liter-Mülltonnen und 660-Liter und 1100-Liter-Container, die mit einem Mikrochip ausgestattet sind.

1.4. Abweichend von den obigen Ausführungen sind im Falle einer Eigentümergemeinschaft die einzeln an die Müllabfuhr angeschlossenen Einheiten von der Pflicht befreit, für ihren Restmüll eine eigene Mülltonne bereitzustellen, falls² die Eigentümergemeinschaft beschlossen hat, dass sie (in den vom Gesetzgeber festgelegten Formen) diese einzelnen Einheiten bei der Erfüllung dieser Pflicht ersetzen will (z. B. durch eine Hausverwaltung).

In diesem Fall ist es Aufgabe der Eigentümergemeinschaft (in der gewählten Rechtsform), die Bereitstellung der notwendigen und/oder erforderlichen Mülltonnen oder Container zu beantragen, da dies notwendigerweise Gegenstand eines vorherigen formellen Antrags ist, der von den zuständigen kommunalen Behörden genehmigt werden muss.

1.5. Die Termine für die Haussammlung richten sich (ungeachtet der hier gemachten Angaben) nach dem Kalender, der von der für die Sammlung zuständigen interkommunalen Gewerkschaft beschlossen und allen Bewohnern der Gemeinde mitgeteilt wird. Sollten die Termine aus irgendeinem Grund nicht mit den hier vorgeschlagenen Angaben übereinstimmen, sind die Daten des oben genannten Kalenders für die Tage, das Datum und die Uhrzeiten der Abfallsammlung maßgeblich.

Artikel 2 :

2. Verpflichtungen/Ursprung und Fälligkeit der Tarife

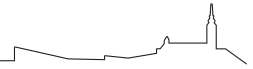
2.1. Die Bewohner jeder einzelnen Einheit, aus der der Abfall stammt, sind für die im Rahmen dieser Verordnung festgelegten Gebühren und Tarife zahlungspflichtig.

2.2. Der Bewohner der betreffenden Einheit (im Sinne einer Wohn-, Geschäfts- oder sonstigen Einheit, die individuell verpflichtet ist, den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zum Anschluss an das Abfallsammelsystem nachzukommen), sei es als Mieter, Eigentümer, bloßer Eigentümer, Nießbraucher oder jede andere natürliche oder juristische Person, die ordnungsgemäß zur Nutzung eines Grundstücks berechtigt ist, auf dem die betreffende Einheit definiert ist, wird als Eigentümer des Abfalls aus dem vorgenannten Haushalt bzw. der vorgenannten Geschäfts- oder sonstigen Einheit vermutet, der aus der betreffenden Einheit stammt.

2.3. Grundsätzlich gilt, dass alle Gebühren faktisch von demjenigen geschuldet werden, der die Bestellung aufgegeben hat.

Jede Bestellung von Behältern, jeder Antrag auf Änderung der Anzahl und/oder des Volumens von Behältern, jede Bestellung des Dienstes für die Entnahme voller Behälter und die Einbringung entleerter Behälter sowie jede Stornierung einer solchen Bestellung muss grundsätzlich schriftlich erfolgen durch, und zwar durch:

- a) den Mieter/Bewohner der Räumlichkeiten;
- b) in Ermangelung eines Mieters durch den Eigentümer des Gebäudes;
- c) oder durch den Verwalter, wenn es sich um eine Eigentumswohnung handelt, die unter die in Artikel 1, Punkt 1.4. oben beschriebene Situation fällt.



2.4. Die Gebührenpflicht für die hier festgelegten Gebühren beginnt somit a priori am ersten Tag des Monats, in dem der Bewohner sich in der Gemeinde anmeldet bzw. die Sammeltonnen zugewiesen werden, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, und endet am letzten Tag des Monats, in dem der Bewohner sich beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde abmeldet bzw. der Besitzer der Sammeltonne wechselt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

2.5. Wenn kein anderer Bewohner angegeben wird, wird der Eigentümer (als natürliche oder juristische Person, die ordnungsgemäß zur Nutzung eines Grundstücks berechtigt ist, auf dem das betreffende Objekt definiert wird) als Bewohner der betreffenden Einheit betrachtet.

2.6. Im Allgemeinen sind die Eigentümer der Gebäude und im Falle von Erbpacht oder Erbbaurechten die Nutznießer dieser Rechte verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Bewohner ihre Ankunft bzw. (gegebenenfalls) ihre Abreise umgehend beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde anmelden, und wenn die Bewohner dies nicht tun, sind sie selbst verpflichtet, das Einwohnermeldeamt darüber zu informieren. Eigentümer oder Erbbauberechtigte, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haften gesamtschuldnerisch mit den Bewohnern für die Zahlung der fälligen Gebühren.

2.7. Wenn das Gebäude mehreren Personen als Miteigentum gehört, sind diese im Verhältnis ihrer Tausendstel zur Zahlung verpflichtet. Wenn die Immobilie mehreren Personen ungeteilt gehört, sind diese gesamtschuldnerisch zur Zahlung verpflichtet.

2.8. Im Falle einer Änderung des Grundeigentums sind die verkaufenden Eigentümer verpflichtet, den Beauftragten für die Gemeindekasse so schnell wie möglich darüber zu informieren, und wenn sie dies nicht tun, bleiben sie persönlich verantwortlich für die noch nicht bezahlten Gebühren bis zu dem Tag, an dem die Änderung des Eigentümers auf administrativem Wege den betroffenen Gemeindediensten mitgeteilt wird.

Artikel 3 :

3. Festlegung der von der Gemeinde zu erhebenden Gebühren und Tarife

3.1. Sofern nicht anders angegeben sind die Gebührenbeträge in Euro (€) angegeben, das Volumen der Behälter oder des Abfalls in Litern.

3.2. Die von der Gemeinde Koerich erhobenen Gebühren und Tarife zur Deckung der Kosten, die durch die öffentliche Abfallwirtschaft entstehen, sind in fünf Hauptbereiche unterteilt:

3.2.1. die Grundgebühr pro Haushalt oder andere Einheit, die individuell an das Abfallsammelsystem angeschlossen ist;

3.2.2. die Gebühr für die Leerung der für Restmüll bestimmten Mülltonne;

3.2.3. der Gewichtstarif für Restmüll;

3.2.4. der Gewichtstarif für kompostierbare Abfälle aus Küche und Garten;

3.2.5. die Leerungsgebühr für blaue Mülltonnen (Papier/Karton).

Artikel 4 :

4. Festgelegte Tarife und Modalitäten des Tarifumfangs

4.1. Der Verkaufspreis für Mülltonnen wird wie folgt festgelegt:

Graue, grüne, blaue oder gelbe 120-Liter-Mülltonne (inkl. Chip) **50 €**

Graue, grüne, blaue oder gelbe 240-Liter-Mülltonne (inkl. Chip) **60 €**

Graue, grüne oder blaue 600-Liter-Mülltonne (inkl. Chip) **220 €**

Graue, grüne oder blaue 1.100-Liter-Mülltonne (inkl. Chip) **320 €**

Installation/Neuinstallation eines Chips **20 €**

Jedes verschwundene oder beschädigte Behältnis, außer bei normalem Verschleiß, wird zum Selbstkostenpreis eines neuen Behältnisses auf Kosten desjenigen ersetzt, der das Behältnis bestellt hat.

4.2. Die Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Abfallwirtschaft und beträgt für Restmülltonnen unabhängig von ihrer Volumenkapazität (d. h. unabhängig vom Volumen der Mülltonnen): 204 € pro Haushalt oder Geschäftseinheit und Jahr.

Nutzer, die sich kürzer als die Abrechnungsperiode in der Gemeinde aufhalten, zahlen eine feste Monatsgebühr (feste Jahresgebühr geteilt durch 12) für jeden Monat, wobei ein angefangener Monat voll berechnet wird.

Im Falle einer Wohn und/oder Geschäftseinheit, die mehr als eine Einheit umfasst, die einzeln an das Abfallsammelsystem angeschlossen ist (wie in Art. 1 definiert), wird die Grundgebühr für die Wohneinheit (da sie sich auf jede einzelne Einheit bezieht) mit der Anzahl der Einheiten multipliziert, aus denen sich die betreffende Wohneinheit zusammensetzt (z. B.: für ein Gebäude mit zehn Büros lautet die Grundgebühr in diesem Fall wie folgt: $170 \times 10 = 1.700$ Euro/Jahr)

4.3. Die Festlegung der Leerungsgebühr erfolgt nach der Anzahl der jährlichen Bereitstellungen von Abfallbehältern, die über das computergestützte Identifikationssystem am Sammelfahrzeug erfasst werden, unabhängig vom Gewicht des bereitgestellten Abfallbehälters.



Die Gebühren für die Leerung der grauen Tonnen im Rahmen der alle zwei Wochen stattfindenden Restmüllabfuhr betragen:

2.50 €	pro Leerung für graue 120-Liter-Mülltonnen
3.50 €	pro Leerung für graue 240-Liter-Mülltonnen
8.00 €	pro Leerung für graue 660-Liter-Mülltonnen
8.00 €	pro Leerung für graue 1.100-Liter-Mülltonnen

Die Gebühren für die zusätzliche Leerung der grauen Mülltonnen außerhalb der regulären Abfuhr betragen:

7.00 €	pro zusätzlicher Leerung für graue 240-Liter-Mülltonnen
12.00 €	pro zusätzlicher Leerung für graue 660-Liter-Mülltonnen
12.00 €	pro zusätzlicher Leerung für graue 1.100-Liter-Mülltonnen

Die Gebühren für die Leerung der blauen Tonnen im Rahmen der monatlichen Papiersammlung belaufen sich auf:

3.20 €	pro Leerung für blaue 120-Liter-Mülltonnen
5.00 €	pro Leerung für blaue 240-Liter-Mülltonnen
12.00 €	pro Leerung für blaue 660-Liter-Mülltonnen
12.00 €	pro Leerung für blaue 1.100-Liter-Mülltonnen

Die Gebühren für die Leerung im Rahmen der monatlichen Glassammlung belaufen sich auf:

3.20 €	pro Leerung für gelbe 120-Liter-Mülltonnen
5.00 €	pro Leerung für gelbe 240-Liter-Mülltonnen

4.4. Die Festlegung des Gewichtstarifs erfolgt auf der Grundlage des Gewichts, das sich in der Mülltonne befindet und von der geeichten Waage des Sammelfahrzeugs erfasst wird.

Gewichtstarif für graue Mülltonnen	0.22 €/kg
Gewichtstarif für grüne Mülltonnen	0.15 €/kg

Wenn die Waage des Sammelfahrzeugs für eine Leerung ein ungenaues Gewicht oder überhaupt kein Gewicht anzeigt, wird das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Berechnung des Gewichts dieser Leerung festgelegt.

Wenn noch keine drei Leerungen für den genannten Abfallbehälter für die Abfallsammlung registriert wurden, wird das Durchschnittsgewicht der drei nachfolgenden Leerungen als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Wenn die Mülltonne für die Abfallsammlung nicht mehr verwendet wird, und zwar so kurzfristig, dass die Aufzeichnung von drei Leerungen nicht möglich ist, wird der gemeindebezogene Durchschnittswert als Berechnungsgrundlage herangezogen.

4.5. Außerdem gelten die folgenden Tarife:

4.5.1. Valorlux-Sack (blauer Sack)

Bestimmte Verpackungen werden alle zwei Wochen kostenlos durch die Abfuhr des blauen Sacks abgeholt. Die Säcke sind kostenlos bei der Gemeinde oder im Recyclingzentrum in Kehlen erhältlich.

4.5.2. Recyclingzentrum in Kehlen

Für die **Abholung von Sperrmüll** wird ein Betrag von **15,00 €** pro angekündigter und abgeholter Sperrmüllabgabe von bis zu 40 kg erhoben. Der Preis pro kg wird um 0,40 € pro kg erhöht, wenn die Menge 40 kg übersteigt, aber nicht mehr als 250 kg beträgt; der Preis pro kg über 250 kg wird auf 0,20 € pro Gewichtseinheit festgesetzt.

Für die **Abgabe von Sperrmüll durch eine Privatperson** im SICA-Recyclingpark in Kehlen ist ein Betrag von **0,15 €/angefangenes Kilogramm** zu zahlen. Die Mindestgebühr pro Abgabe beträgt 2,50 €.

Für die **Sammlung von Schrott** wird ein Betrag von **25,00 €** pro angemeldeter und eingesammelter Abgabe von Schrott erhoben.

Für die **Abholung von Kühlgeräten** ist ein Betrag von **20,00 €** pro abgeholtem Kühlgerät zu zahlen.

Bei der Abgabe von **Reifen mit Felgen** durch eine Privatperson bei SICA in Kehlen ist eine Gebühr von **2.00 €/Stück** zu entrichten. Die Gebühr für einen **Reifen ohne Felge** beträgt **1,25 €**.

Artikel 5 :

5. Schlussbestimmungen:

5.1. Diese interne Betriebsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Sie hebt alle vorherigen Bestimmungen auf und ersetzt sie.

11. Antrag auf außerordentliche Entlastung (QI) 9x

Der Gemeinderat beschließt mit 9 von 9 abgegebenen Stimmen, nach Prüfung der Anträge auf Ausnahmeregelungen, die gegen zwei Wasserrechnungen eingereicht wurden, keine außerordentliche Entlastung zu gewähren, wo es den Gemeindevertretern obliegt, die geltenden Vorschriften anzuwenden und keine objektive Erwägung es ermöglicht, eine Verantwortung der Gemeinde für den punktuellen Anstieg des Verbrauchs, der von den jeweiligen Antragstellern festgestellt wurde, zu bestimmen.

12. Zuschüsse für Gesellschaften und Vereine der Gemeinde 9x

Der Gemeinderat beschließt mit einstimmigem Votum der anwesenden Mitglieder, diesen Punkt auf eine der nächsten Sitzungen zu verschieben, um vor einer Entscheidung einige Punkte bezüglich der Analyse der eingereichten Anträge zu klären.

13. Ernennung von Mitgliedern der lokalen beratenden Ausschüsse

9x 

Der Gemeinderat, beschließt mit einstimmigem Votum der anwesenden Mitglieder, die nachfolgend aufgeführten Personen für die beratenden Ausschüsse der Gemeinde Koerich für den Zeitraum 2024-2029 zu ernennen:

BAUTENAUSSCHUSS

André Jérôme	KFZ-Mechaniker
Fischer Raphael	Privatangestellter
Kemp Eugène	Landwirt
Lucas Ben	Techniker für Gebäudeausrüstung Student
Lux Daniel	Ingenieur
Mousel-Lennig Annette	Pensionärin
Pauly Tim	Polizist
Schmit Claude	Wirtschaftsingenieur - Bauingenieurwesen
Steiner Philippe	Geschäftsführer einer Gesellschaft

MOBILITÄTSAUSSCHUSS

Andrich Michel	Pensionär
Bach Jean-Luc	Pensionär
Cloos Paul	Landwirt
Cloos Yves	Staatlicher Angestellter
De Oliveira Kevin	Staatsbeamter
Hutmacher Philippe	Selbstständig
Mangen Luc	Landwirt
Meyers Léon	Landwirt
Schroeder Max	Gemeindearbeiter

AUSSCHUSS FÜR UMWELT UND ENERGIE

Elsen Fränk	Agraringenieur
Kemp Eugène	Landwirt
Lucas Laurent	Pensionär
Mangen Luc	Landwirt
Meyers Léon	Landwirt
Polednia Agnieszka	Dog-Groomer
Sowa Fränk	Biologe SICONA
Spallacci Gianluca	Privatangestellter
Thein Claude	Landwirt

AUSSCHUSS FÜR SENIOREN

Andrich-Godart Mariette	Pensionärin
Boullung Danièle	Diplomierte Erzieherin
Nockels Henriette	Pensionärin
Schumacher-Nothum Annette	-
Wester-Neuen Nicole	Pensionärin
Wies-Moes Pierrette	Pensionärin

JUGENDAUSSCHUSS

Boullung Danièle	Diplomierte Erzieherin
De Oliveira Kevin	Staatsbeamter
Fernandez Ramos Jessica	Lebensberaterin
Massen Alain	Psychotherapeut
Olmes Ann	Juristin
Theisen Tanja	Graduierte Erzieherin
Weyland Yves	Gemeindebeamter

KULTURAUSSCHUSS

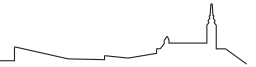
Bodenröder Jens	Informatiker
Elsen -De Figueiredo Lopes Rosa	-
Fernandes Cavaco Vanessa	Verwaltungsassistentin
Meyers Kim	Lehrer
Simon Karin	Lehrerin

AUSSCHUSS FÜR SPORT UND FREIZEIT

Alliaume-Stoimenova Elizabeta	Beamtin
Bodenröder Jens	Informatiker
Colavitti Cosimo	Staatlicher Arbeiter
Fernandes Cavaco Vanessa	Verwaltungsassistentin
Fischer Yves	Elektriker
Greiveldinger Claude	Beamter
Ruef Daniel	Sportlehrer
Useldinger Greg	Student
Weyland Yves	Gemeindebeamter

AUSSCHUSS FÜR INTERKULTURELLES ZUSAMMENLEBEN

Boullung Danièle	Diplomierte Erzieherin
Fernandes Cavaco Vanessa	Verwaltungsassistentin
Grün Théo	Ingenieur
Mousel-Lennig Annette	Pensionärin
Olmes Ann	Juristin
Otto Liane	Pensionärin
Polednia Agnieszka	Dog-Groomer
Silva Sousa Michel	Lehrer
Simon Karin	Lehrerin



14. Mandat eines Delegierten im Verwaltungsrat des Regionalen Sozialamts von Steinfurt Ernennung

9x 

Der Gemeinderat beschließt mit einstimmigem Votum der anwesenden Mitglieder, Herrn Yves Weyland, Gemeinderat, als Delegierten in den Verwaltungsrat des regionalen Sozialamtes von Steinfurt zu ernennen, um das Mandat der verstorbenen Frau Véronique Scherer-Thill zu beenden.

15. Ernennung Vertreter Natura2000-Lenkungsausschuss „Mamer-Äischdall an Gréngewald“

9x 

Der Gemeinderat, beschließt mit einstimmigem Votum der anwesenden Mitglieder, Herrn Norbet Welu, Schöffe ersten Ranges, zum Vertreter der Gemeinde Koerich beim Natura2000-Lenkungsausschuss „Mamer-Äischdall an Gréngewald“ zu ernennen.

16. Verwaltungsrechnung für das Haushaltsjahr 2021: Genehmigung

17. Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2021: Genehmigung

9x 

Der Gemeinderat beschließt mit einstimmigem Votum der anwesenden Mitglieder,

den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 vorläufig festzustellen und sie zusammen mit der vom Gemeinderat vorläufig festgestellten Abrechnung zur endgültigen Feststellung durch den Herrn Innenminister weiterzuleiten

18. Einnahmetitel – Genehmigung (2023)

9x 

Der Gemeinderat beschließt mit einstimmigem Votum, die unter dieser Überschrift genannten Einnahmetitel anzunehmen.

19. Berichte und Informationen

Der Bürgermeister informiert die Ratsmitglieder über den Fortschritt der laufenden Dossiers, die anstehenden Projekte und die vom Schöffenkollegium geplanten Sitzungen mit den verschiedenen betroffenen Instanzen.

Ende der Sitzung
